



**Bezirksgericht Gmünd NÖ**  
**Die Vorsteherin**

**3950 Gmünd, Schremser Str. 9**  
**02852/52291-0**  
**02852/52291-20**

Bitte nachstehende Geschäftszahl  
in allen Eingaben anführen:

JV 264/23m

# **Hausordnung**

für das Bezirksgericht 3950 Gmünd, Schremser Straße 9

Die mit Jv 62/21b erlassene Hausordnung des Bezirksgerichtes Gmünd vom 25.01.2021 wird aufgehoben und durch diese, neu gefasste Hausordnung ersetzt, die sofort in Kraft tritt:

Alle Personen, die das Amtsgebäude betreten, unterliegen der nachstehenden Hausordnung. Bei Nichtbeachtung wird der Zutritt verweigert.

## **Hausrecht, Sitzungspolizei, Zutritt:**

Das Hausrecht wird von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Gmünd, in deren Abwesenheit von deren Vertreterin ausgeübt und bezieht sich auf das gesamte Amtsgebäude samt Hinterhof mit Grünanlage und Autoabstellplätzen.

Die Ausübung der Sitzungspolizei im Verhandlungssaal während einer Verhandlung obliegt der jeweiligen Verhandlungsrichterin bzw. Vorsitzenden.

Der Zutritt zum Amtsgebäude ist nur im Zusammenhang mit dem Amtsbetrieb gestattet.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen wird hiedurch nach Maßgabe nachstehender Anordnung nicht eingeschränkt.

Es bleibt den Leitern der im Haus untergebrachten Behörden vorbehalten, im Einzelfall für ihren Wirkungsbereich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen.

## **Sicherheit im Gerichtsgebäude:**

Das Gerichtsgebäude darf mit einer Waffe nicht betreten werden (§ 1 GOG); als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib und Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

## **Ausnahmen von Mitnahmeverbot von Waffen:**

Auf Kontrollorgane, die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund eines richterlichen Auftrages eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, sind die Bestimmungen des ersten Absatzes nicht anzuwenden.

Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige Gründe gegeben sind.

### **Sicherheitskontrolle:**

Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorganes einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrollen). Kontrollorgane sind die von der Vorsteherin des Bezirksgerichtes Gmünd hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten und von diesen verständigte Organe der Sicherheitsbehörden (Polizei), allenfalls die von einem Sicherheitsunternehmer mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten.

Die Sicherheitskontrollen werden unter anderem unter Verwendung technischer Hilfsmittel durchgeführt. Unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände, sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig.

Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbotes von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.

Wer eine Waffe bei sich hat, hat sich beim Betreten des Gebäudes unverzüglich beim Kontrollorgan des Gerichtes zu melden. Die Waffe ist vom Kontrollorgan in Verwahrung zu nehmen.

Der Besitzer ist von der Verwahrung der Waffe über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände in Kenntnis zu setzen.

### **Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle:**

Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und deren Berufsanwärter, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs 1 Z 2 ASGG sind keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen., wenn sie sich – soweit erforderlich – mit ihrem Dienst- bzw. Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde.

Hegt ein Kontrollorgan bei einer der oben genannten Personen dennoch begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sei ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jene Person des oben genannten Personenkreis einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist von der Gerichtsvorsteherin des Bezirksgerichtes Gmünd zu treffen.

Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorzuführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

### **Fotografier- und Filmverbot:**

Für das gesamte Gerichtsgebäude wird ein Fotografier- und Filmverbot erlassen und es ist verboten, Video- und Tonaufzeichnungen im Gerichtsgebäude zu machen. Es ist ebenso untersagt, entsprechende Geräte für derartige Aufnahmen in das Gerichtsgebäude einzubringen.

Eine generelle Ausnahme von Fotografierverbot wird hinsichtlich der Anfertigung von Fotografien betreffend die Urkundensammlung im Grundbuch sowie betreffend Akten oder Aktenbestandteilen erteilt.

Über allfällige sonstige Ausnahmen von Fotografier-, Filmverbot oder Verbot der Aufnahme

von Video- und Tonbandaufzeichnungen entscheidet der jeweilige Verhandlungsrichter im Bereich einer konkret durchzuführenden Verhandlung und die Gerichtsvorsteherin über die jeweils vorher gestellten Ausnahmeanträge.

**Zwangsgewalt der Kontrollorgane:**

Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren, sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, ebenso Personen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

**Säumnisfolgen:**

Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderlichen Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen.

**Verständigung der Polizei:**

Bei Erfolglosigkeit der anzuwendenden Zwangsgewalt der Kontrollorgane haben diese umgehend die Polizei zu verständigen.

**Weitergehende Sicherheitsmaßnahmen aus besonderem Anlass:**

Aus besonderem Anlass werden dem Anlassfall entsprechend weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden und zwar:

- Durchführung von Personen- und Sachkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörde im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird.;
- Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude (Hausverbot) bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung der Identität;
- Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei Verhandlungen bzw. Vernehmungen.
- Über Verlangen eines Richters ist der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen nur solchen Personen zu gestatten, deren Identität festgestellt und bei denen unmittelbar vor Betreten der Verhandlungssäle eine Personendurchsuchung durchgeführt wurde.

**Tiere, Nichtraucherchutz:**

Die Mitnahme von Tieren in das Gerichtsgebäude ist grundsätzlich untersagt: die Kontrollorgane oder Gerichtsbediensteten werden angewiesen, Personen zurückzuweisen, die Tiere in das Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen oder mitbringen. Ausgenommen hiervon sind Blinden- und Diensthunde.

In sämtlichen allgemein zugänglichen Räumen dieses Amtsgebäudes gilt gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 Tabakgesetz ein Rauchverbot.

**Allgemeines:**

Bei Verlassen eines für die Dienstverrichtung zugewiesenen Raumes nach Beendigung des Dienstes sind sämtliche Fenster, auch Oberlichter, zu schließen und der Raum abzusperren.

Bei Verlassen des Gebäudes sind alle Beleuchtungen (Zimmer, Gänge, Stiegenhaus, WC, Keller usw.) auszuschalten.

Bei Vorsprachen in Kanzleien, bei Richtern, Rechtspflegern, usw., darf – abgesehen von Parteienvertretern, öffentlich Bediensteten in Erfüllung ihrer Aufgaben und Begleitpersonen für Kinder und behinderte Personen – ohne zwingenden Grund jeweils nur eine Person den Raum betreten.

**Rechtsgrundlage:**

Diese Gerichtsordnung gründet sich auf das Gerichtsorganisationsgesetz idgF, die Sicherheitsrichtlinie 2017 (BMJ-Pr147.10/0221-III 2/2017) und die Ausübung des Hausrechtes im Sinne der Bestimmungen der §§ 353 f ABGB.

Gmünd, am 03.04.2023

Mag. Carin Noé-Nordberg